

S a t z u n g
der Gemeinde D o s s e n h e i m über die Form
die öffentlichen Bekanntmachungen
(Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dossenheim am 24.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentlichen Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Dossenheim erfolgen durch Einrücken in das amtliche Mitteilungsorgan der Gemeinde (Gemeinde-Nachrichten).

§ 2

Notbekanntmachung

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Gemeinde (www.dossenheim.de). Die Bekanntmachung ist entsprechend § 1, sobald die Umstände es zulassen, zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Dossenheim über die öffentlichen Bekanntmachungen vom 01. Januar 1982 außer Kraft.

Dossenheim, den 26.03.2020

David Faulhaber
Bürgermeister